

## **Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten der Stadt Rathenow (Grundstückszufahrtensatzung – GZS -)**

Aufgrund des § 10a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) Sa BbgLR 6111-1a, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungs- und abgabenrechtlicher Vorschriften vom 16.05.2013 (GVBl. I Nr. 18) und § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) Sa BbgLR 202-3, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungs- und abgabenrechtlicher Vorschriften vom 16.05.2013 (GVBl. I Nr. 18) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 04.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Erhebung des Beitrages**

Die Stadt Rathenow erhebt einen Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung

- (1) a) für die Aufwendungen zur Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung von Grundstückszufahrten zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen, sowie
  - b) bei Überfahrten über einen Geh- oder Radweg, die aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert werden, als dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht, für die dadurch entstehenden Mehraufwendungen für den Bau und die Mehrkosten für die Unterhaltung.
- (2) Absatz 1 a findet entsprechende Anwendung für fußläufige Grundstückszugänge.

### **§ 2 Entstehung des Kostenersatzanspruchs, Vorausleistung**

- (1) Der Ersatzanspruch entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt, des fußläufigen Grundstückszugangs oder der Überfahrt über den Geh- und Radweg, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (2) Auf den Ersatzanspruch können Vorausleistungen erhoben werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen wurde.

### **§ 3 Ablösung**

Der Kostenersatz kann vorher abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung ermittelten Kostenersatzes.

### **§ 4 Verteilungsmaßstab, Höhe des Kostenersatzes**

- (1) Der Kostenersatz nach § 1 Abs. 1 a) und Abs. 2 wird bei der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Grundstückszufahrten oder fußläufigen Grundstückszugängen auf der Basis des tatsächlichen Aufwandes und der Kostenersatz für die Unterhaltung von Grundstückszufahrten oder fußläufigen Grundstückszugängen nach den tatsächlichen Kosten berechnet.
- (2) Der Kostenersatz nach § 1 Abs. 1 b) für den Bau einer Überfahrt über den Geh- oder Radweg wird auf der Basis des tatsächlichen Mehraufwandes und der Kostenersatz für die Unterhaltung einer Überfahrt über den Geh- oder Radweg nach den tatsächlichen Mehrkosten berechnet.

### **§ 5 Kostenersatzpflichtiger**

- (1) Kostenersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des

Eigentümers.

Nutzer sind die in § 9 des Gesetz zur Sachenrechtsbereinigung im Beitrittsgebiet (Sachenrechtsbereinigungsgesetz - SachenRBerG) vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) FNA 403-23-2, zuletzt geändert durch Art. 21 des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetz (SachenRBerG) bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz (SachenRBerG) statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, anderenfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (4) Mehrere Kostenersatzpflichtige derselben Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenersatzpflichtig.
- (6) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt Rathenow zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt Rathenow die notwendigen Unterstützungen zu geben.

#### **§ 6 Fälligkeit**

- (1) Die Geltendmachung des Kostenersatzanspruchs erfolgt durch Leistungsbescheid bzw. durch Vorausleistungsbescheid an den Kostenersatzpflichtigen.
- (2) Die Vorausleistung bzw. der endgültige Kostenersatz werden einen Monat nach Bekanntgabe des jeweiligen Bescheides fällig.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten der Stadt Rathenow (Grundstückszufahrtensatzung - GZS -) vom 26.03.2008 außer Kraft.

Rathenow, den 05.12.2013

Ronald Seeger  
Bürgermeister